

**Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren
gemäß § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Stand: 12. April 2024

Verfahrensordnung

1. Vorwort

Mit Wirkung zum 01. Januar 2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, nachfolgend LkSG) in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der unternehmerischen Lieferkette zu verbessern. Dazu legt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten auf. Unter anderem ist die HELU KABEL GmbH (folgend HELU) verpflichtet, ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren für hinweisgebende Personen einzurichten.

Das LkSG stellt bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren auf und verpflichtet HELU dazu, potenziell betroffenen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens wirksame und zugängliche Möglichkeiten zu bieten, ihre Beschwerden vorzubringen. Alle Beschwerden müssen in einer fairen und transparenten Weise behandelt werden. Das LkSG ist nicht nur auf die eigenen Geschäftstätigkeiten von HELU in Deutschland beschränkt, sondern gilt für HELU und die Lieferanten des Unternehmens weltweit.

Außerdem ist HELU nach dem LkSG verpflichtet, seine Regeln für das Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich zu machen.

Unser LkSG-Beschwerdeverfahren dient als Frühwarnsystem zur Erkennung von Problemen, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Des Weiteren bietet unser Verfahren Zugang zu angemessener Abhilfe durch Verhinderung, Beendigung oder mindestens Minimierung von bevorstehenden oder tatsächlichen Pflichtverletzungen.

HELU verwendet das bereits vorhandene Hinweisgebersystem [HELU Speak Up](#) als Meldekanal für Beschwerden gemäß LkSG. Die genaue Funktion des LkSG-Beschwerdeverfahren von HELU wird Ihnen auf den folgenden Seiten in dieser Beschwerdeverfahrensordnung erklärt.

2. Abgabe von Beschwerden oder Meldungen

2.1 Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?

Das HELU Beschwerdeverfahren nach dem LkSG steht allen Personen oder Personengruppen zur Verfügung, die von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen im eigenen Geschäftsbereich von HELU oder innerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Lieferketten von HELU betroffen sind. Das können zum Beispiel folgende Personen sein:

- HELU Mitarbeitende, inklusive Praktikant:innen, Werkstudierende, Zeitarbeitende und Auszubildende;
- Mitarbeitende von unmittelbaren und mittelbaren Dienstleister:innen und Lieferant:innen;
- Kund:innen von HELU oder deren Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen;
- Angehörige von HELU Mitarbeitenden sowie Dienstleister:innen und Lieferant:innen;
- Juristische Personen, Mitglieder von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen;
- Anwohner:innen und lokale Gemeinschaften im physischen Umfeld von HELU Standorten oder den Standorten von Dienstleister:innen und unmittelbaren Lieferant:innen.

2.2 Was kann gemeldet werden?

Beschwerden und Meldungen zu Menschenrechten

Betroffene Personen oder Personengruppen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Beschwerden und Meldungen abgeben, wenn sie über menschenrechtliche Risiken oder Bedrohungen informieren wollen. Zu menschenrechtlichen Risiken und Situationen, in denen es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten droht oder bereits eingetreten ist, zählen:

- Kinderarbeit;
- Sklaverei;
- Zwangsarbeit;
- Diskriminierung;
- Unangemessene Vergütung der Arbeitsleistung;
- Missachtung von Arbeitssicherheit (Sicherheit, Gesundheit, Arbeitsstunden und Ruhezeiten);
- Missachtung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen;
- Unrechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften;
- Verletzung von Landrechten.

Beschwerden und Meldungen zu Umweltrechten

Darüber hinaus können Beschwerden und Meldungen über Umweltschäden, über die für das Beschwerdeverfahren intern zuständige Stelle abgegeben werden, wenn diese Umweltschäden natürliche Lebensgrundlagen beeinträchtigen, z.B. weil sie den Zugang zu oder die Qualität von Nahrung, Trinkwasser oder sanitären Anlagen oder die Gesundheit im Allgemeinen beeinträchtigen. Das betrifft insbesondere:

- Schädliche Bodenveränderungen;
- Gewässerverunreinigung;
- Luftverunreinigung;
- Schädliche Lärmemission;
- Übermäßiger Wasserverbrauch.

Außerdem kann auch auf selbständige umweltbezogene Risiken in den folgenden Fällen hingewiesen werden:

- Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (i.S.d. Minamata-Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen);
- Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen) und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (i.S.d. Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe);
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (i.S.d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle).

Beschwerden und Meldungen im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes

Außerdem steht HELU Speak Up auch für die Abgabe von Beschwerden und Meldungen im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetz (nachfolgend HinSchG) zur Verfügung, insbesondere in Bezug auf:

- Mobbing;
- Bestechung/Korruption;
- Verstöße gegen Richtlinien/Vorschriften;
- Interessenkonflikte;
- Diskriminierung;
- Betrug;
- Arbeitssicherheit/Gesundheit;
- Sexuelle Belästigung und Übergriffe;
- Fehlverhalten;
- Diebstahl;
- Andere erhebliche Verstöße.

2.3 Wie gebe ich Beschwerden und Meldungen ab?

Die für das Beschwerdeverfahren intern zuständige Stelle ist das Hinweisgebersystem HELU Speak Up, über das Beschwerden und Meldungen jederzeit schriftlich abgegeben werden können.

3. Bearbeitung von Beschwerden und Meldungen

3.1 Wer kümmert sich um meine Beschwerde oder Meldung?

Geschulte Analyst:innen von Deloitte werden die von Ihnen bereitgestellten Informationen zunächst sichten und in einem Bericht zusammenfassen. Insbesondere wird dabei geprüft, ob die Beschwerde einen Bezug zu möglichen Menschenrechtsverstößen oder Umweltbelangen aufweist. Zusammen mit konkreten Empfehlungen zum weiteren Vorgehen wird dieser Bericht dann an die bei HELU interne zuständige Stelle, bei Meldungen nach LkSG den Menschenrechtsbeauftragten oder bei Meldungen nach HinSchG an die zuständige interne Stelle, zur weiteren Untersuchung oder Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen gesendet. Die Mitarbeitenden, der für das Beschwerdeverfahren intern zuständigen Stelle, prüfen den Bericht und nehmen eine Einordnung sowie eine Plausibilisierung des gemeldeten Sachverhalts vor.

Sowohl der Menschenrechtsbeauftragte als auch die zuständige interne Stelle handeln unparteiisch und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind nicht weisungsgebunden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe. Darüber hinaus wurden sie speziell für diese Aufgabe geschult. Sie sind qualifiziert im Hinblick auf die potenziellen Inhalte von Beschwerden und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet, um Beschwerden und Meldungen zeitnah zu bearbeiten und die Sicht der hinweisgebenden Person verstehen zu können. Über das weitere Vorgehen trifft HELU eine Entscheidung.

3.2 Wer wird nach der Abgabe einer Beschwerde oder Meldung involviert bzw. wie werde ich benachrichtigt?

Nach Abgabe einer Beschwerde oder Meldung über das Hinweisgebersystem erhält die hinweisgebende Person zeitnah, spätestens nach sieben Tagen, eine Eingangsbestätigung.

Die Mitarbeitenden, der für das Beschwerdeverfahren intern zuständigen Stelle, prüfen die Beschwerde oder Meldung und nehmen eine Einordnung sowie Plausibilisierung des gemeldeten Sachverhalts vor. Sofern erforderlich, werden weitere interne Stakeholder und Experten unter Wahrung der Vertraulichkeit in die Bearbeitung der Beschwerde oder Meldung einbezogen. Gegebenenfalls ergeben sich Rückfragen an die hinweisgebende Person, welche über das Hinweisgebersystem nachgehalten werden können.

Über das Ergebnis der Bearbeitung erhält die hinweisgebende Person spätestens innerhalb von drei Monaten eine Mitteilung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen. Dies gilt auch dann, wenn die von ihr abgegebene Beschwerde oder die von ihr abgegebene Meldung nicht weiterbearbeitet wurde (z.B., weil der Sachverhalt schon früher bearbeitet wurde, bereits bekannt war, nicht plausibel ist oder aufgrund fehlender Mithilfe der hinweisgebenden Person eine abschließende Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich war).

Stellt sich heraus, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Geschäftsbereich von HELU oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Die für das Beschwerdeverfahren intern zuständige Stelle hält in enger Zusammenarbeit mit den internen Stakeholdern und Experte:innen nach, ob die Abhilfemaßnahmen wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren geführt haben.

4. Schutz der hinweisgebenden Personen

HELU hat sich verpflichtet, ein Arbeits- und Geschäftsumfeld zu schaffen, welches eine konstante und offene Kommunikation fördert und zur Abgabe von Beschwerden und Meldungen potenzieller Verstöße ermutigt, ohne dass die hinweisgebende Person eine Benachteiligung oder Bestrafung befürchten muss, wenn diese in gutem Glauben erfolgt ist. Benachteiligungen oder Bestrafungen jeglicher Art werden von HELU nicht geduldet und Hinweise darauf sehr ernst genommen, um den Schutz der hinweisgebenden Person zu gewährleisten. Wenn sich herausstellt, dass Mitarbeitende von HELU oder Mitarbeitende eines unmittelbaren Lieferanten eine hinweisgebende Person nachweislich benachteiligen, bestrafen, belästigen, bedrohen, nötigen, diskriminieren oder irgendeiner Form von Repressalien aussetzen, hat dieses Verhalten Konsequenzen. Dabei wird jeder Einzelfall betrachtet und ggf. individuelle Maßnahmen erarbeitet und ergriffen.

Von Beginn des Beschwerdeverfahrens an und wenn erforderlich auch nach Abschluss, werden Maßnahmen zum Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung jeglicher Art, die auf die Abgabe einer Beschwerde oder Meldung zurückzuführen sind, soweit möglich und in unserem Einflussbereich liegend, ergriffen:

- Alle eingehenden Beschwerden und Meldungen werden vertraulich behandelt.
- Die zuständigen Mitarbeitenden sind geschult und sensibilisiert für den Umgang mit vertraulichen Sachverhalten und personenbezogenen Daten.
- Wenn nötig, werden Namen anonymisiert oder pseudonymisiert, um die hinweisgebenden Personen zu schützen.
- Die Bearbeitung der Beschwerden und Meldungen und die Kommunikation mit hinweisgebenden Personen erfolgt in einem geschützten Umfeld. Es wird sichergestellt, dass Dritte keinen Zugriff auf Unterlagen haben, Gespräche mithören können oder anderweitig an Informationen gelangen.
- Sofern dies für den Schutz der hinweisgebenden Person erforderlich ist, werden auch nach Abschluss des Verfahrens keine Informationen weitergegeben.
- Soweit dies möglich ist, hält die für das Beschwerdeverfahren intern zuständige Stelle über das gesamte Verfahren Kontakt mit der hinweisgebenden Person und gibt ihr auch nach Beendigung die Gelegenheit über Benachteiligungen oder Bestrafungen zu informieren.

Sofern eine Person Kenntnis von benachteiligenden oder bestrafenden Handlungen gegenüber hinweisgebenden Personen erlangt, ist diese angehalten, sich über das HELU Speak Up an die für das Beschwerdeverfahren intern zuständige Stelle zu wenden.